



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.093/2
vom 18. April 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
„über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2016“

Am 10. März 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 25. April 2016 verlängert wurde ^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2016‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 18. April 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. April 2016 abgegeben.

*

^(*) Durch E-Mail vom 10. März 2016.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

I. HAUSUNTERRICHT IM LICHT DER UNTERRICHTSFREIHEIT UND DES RECHTS AUF UNTERRICHT

1. Durch die Artikel 47 bis 75 des Vorentwurfs werden Bestimmungen bezüglich des Hausunterrichts im Dekret vom 31. August 1998 'über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen' (Kapitel VIII^{quater} – entworfene Artikel 93.47 bis 93.67) eingefügt, die am 1. September 2016 in Kraft treten sollen (Artikel 121 des Vorentwurfs).

Die entworfenen Bestimmungen zielen insbesondere darauf ab, Regeln bezüglich der Dauer des Schuljahres (entworfener Artikel 93.49), der Anforderungen an den Hausunterricht (entworfene Artikel 93.51 bis 93.53), der Anmeldung zum Hausunterricht (entworfene Artikel 93.54 bis 93.56), der Kontrolle des Hausunterrichts (entworfene Artikel 93.57 bis 93.61), der Einschreibung zu den Prüfungsausschüssen (entworfene Artikel 93.62 und 93.63) und des Datenschutzes (entworfene Artikel 93.65 bis 93.67) festzulegen.

In der Begründung des Entwurfs steht Folgendes:

„Artikel 23 des Dekrets über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal, sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen erläutert, dass sich die Erziehungsberechtigten für den Unterricht ihrer Kinder in einer Schule oder für den Hausunterricht entscheiden. In Artikel 4.6 desselben Dekrets wird der Hausunterricht als Unterricht, der schulpflichtigen Kindern erteilt wird und der von den Erziehungsberechtigten selbst organisiert und finanziert wird, definiert. Da diese beiden Artikel keine präzisen Rahmenbedingungen vorgeben, sollte ein neues Dekret in Kraft treten, welches als Regelung fungiert. Es gilt als wesentlich, die Bestimmungen und Modalitäten abzuklären, um den Erziehungsberechtigten eine Grundlage zur Erarbeitung ihres Unterrichts zu bieten. Außerdem sollen effiziente und objektive Kontrollen ermöglicht und mögliche Streitfälle zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kontrollkommission vermieden werden. Kraft dieser Regelungen sollen Kontrollen für den Hausunterricht standardisiert werden und den Kontrollen im Regel- und Förderschulwesen entsprechen, um die Gleichschaltung der

Bildungswege zu gewährleisten. Des Weiteren soll das Dekret der Zertifizierung der Abschlüsse der im Hausunterricht beschulten Kinder und Jugendliche dienen und somit eine potentielle Eingliederung ins Schulwesen oder einen Übergang zu einem Studiengang ermöglichen“.

2. Die Grundsätze in Bezug auf die Tragweite der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleisteten Unterrichtsfreiheit im Rahmen des Hausunterrichts und in Bezug auf die möglichen rechtmäßigen Einschränkungen dieser Freiheit wurden im Entscheid Nr. 107/2009 des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juli 2009 folgendermaßen formuliert:

„B.16.1. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert das Recht auf Gründung von und demzufolge die Wahl zwischen Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhen; sie setzt die Möglichkeit für Privatpersonen voraus, ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten nach ihren eigenen Erkenntnissen Unterricht zu organisieren und erteilen zu lassen, und zwar sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt, indem etwa Schulen gegründet werden, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen und erzieherischen Auffassungen begründet liegt.

B.16.2. Auch wenn die Unterrichtsfreiheit die Wahlfreiheit der Eltern bezüglich der Unterrichtsform umfasst, und insbesondere die Entscheidung für einen durch die Eltern erteilten Hausunterricht oder für einen Unterricht in einer Unterrichtsanstalt, die weder organisiert, noch bezuschusst, noch anerkannt ist im Sinne von Artikel 3 dieses Dekrets, ist diese Wahlfreiheit der Eltern jedoch in dem Sinne auszulegen, dass einerseits das höhere Interesse des Kindes und sein Grundrecht auf Unterricht und andererseits die Einhaltung der Schulpflicht berücksichtigt werden.

B.17.1. Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistet nämlich das Recht eines jeden, Unterricht « unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte » zu erhalten, während Artikel 24 § 4 an den Grundsatz der Gleichheit aller Schüler und Studenten erinnert.

Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

Artikel 28 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere [...] ».

Artikel 29 dieses Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

[...] ».

Artikel 22bis der Verfassung, so wie er infolge der Verfassungsrevision vom 22. Dezember 2008 (Belgisches Staatsblatt vom 29. Dezember 2008) ergänzt wurde, bestimmt übrigens:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.17.2. Das Recht auf Unterricht des Kindes kann folglich die Wahlfreiheit der Eltern und die Freiheit der Lehrkräfte in Bezug auf den Unterricht, den sie dem schulpflichtigen Kind erteilen möchten, einschränken.

So vertritt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Standpunkt, dass dann, wenn die Rechte der Eltern, statt das Recht des Kindes auf Unterricht zu stärken, mit diesem Recht in Konflikt geraten, die Interessen des Kindes Vorrang haben (siehe EuGHMR, 30. November 2004, Entscheidung *Bulski* gegen Polen; siehe auch EuGHMR, 5. Februar 1990, Entscheidung *Graeme* gegen Vereinigtes Königreich, EuGHMR, 30. Juni 1993, Entscheidung *B.N. und S.N.* gegen Schweden, und EuGHMR, 11. September 2006, Entscheidung *Fritz Konrad und andere* gegen Deutschland).

B.17.3. Im Rahmen des Unterrichts stellt die durch Artikel 19 der Verfassung gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung einen Aspekt der aktiven Unterrichtsfreiheit dar, die als die Freiheit ausgelegt wird, einen Unterricht gemäß den eigenen ideologischen, philosophischen und religiösen Auffassungen zu erteilen.

Wie die aktive Unterrichtsfreiheit ist diese Freiheit der Meinungsäußerung im Unterricht jedoch nicht absolut; sie muss im Einklang stehen mit dem Recht auf Unterricht der Kinder und mit dem Ziel, den Geist der Kinder für Pluralismus und Toleranz, zwei wesentliche Werte der Demokratie, zu öffnen.

B.18.1. Das angefochtene Dekret soll « gewährleisten, dass die schulpflichtigen Minderjährigen ihr Recht auf Unterricht genießen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 4).

Indem die Schulpflicht einen Zeitraum festlegt, in dem der Unterricht für alle Kinder verpflichtend ist, bezweckt sie, die Kinder zu schützen und die Wirksamkeit ihres Rechtes auf Unterricht zu gewährleisten.

Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht bestimmt:

« Der Unterricht und die Ausbildung, die den Schulpflichtigen erteilt werden, müssen zu ihrer Bildung sowie ihrer Vorbereitung auf die Ausübung eines Berufs beitragen ».

In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 29. Juni 1983, mit dem die Dauer der Schulpflicht verlängert wurde, wird dargelegt, dass die Schulpflicht im Wesentlichen im Verhältnis zum pädagogischen Inhalt definiert wird:

« Angesichts des Ausgangspunktes – das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine Grundausbildung – wird die Schulpflicht nicht nur entsprechend dem Mindestalter festgelegt, sondern auch und vor allem entsprechend dem pädagogischen Inhalt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 645/1, S. 6).

In Bezug auf den Hausunterricht wurde erläutert:

« Auch wenn der Hausunterricht praktisch keiner soziologischen Realität mehr entspricht, erhält § 4 die Möglichkeit aufrecht, unter den vom König festzulegenden Bedingungen einen Hausunterricht unter Einhaltung der Schulpflicht zu erteilen, damit die in Artikel 17 der Verfassung vorgeschriebene Unterrichtsfreiheit gewährleistet wird » (ebenda, S. 7).

B.18.2. Auch wenn die Schulpflicht gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht durch den Hausunterricht eingehalten werden kann, kann die Entscheidung für diese Unterrichtform – deren Gesetzmäßigkeit durch das angefochtene Dekret nicht in Frage gestellt wird – jedoch nicht dazu führen, die Eltern davon zu befreien, für ihre Kinder die Schulpflicht zu beachten – deren Nichteinhaltung im Übrigen strafrechtlich verfolgt wird –, und somit gegen das Recht ihrer Kinder auf eine Grundausbildung zu verstoßen.

Die Notwendigkeit, auf die Einhaltung der Schulpflicht zu achten, kann die Gemeinschaften somit veranlassen, Kontrollmechanismen einzuführen, durch die sich prüfen lässt, ob alle Kinder tatsächlich, und sei es zu Hause, einen Unterricht erhalten, durch den die Schulpflicht erfüllt werden kann, damit ihr Recht auf Unterricht gewährleistet wird.

B.18.3. Folglich ist zu beurteilen, ob die durch das angefochtene Dekret eingeführten Bedingungen und Kontrollen die pädagogische Freiheit verletzen, die Bestandteil der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierten Unterrichtsfreiheit ist, und ob diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind, indem sie über das hinausgehen

würden, was zur Verwirklichung der angestrebten gemeinnützigen Ziele notwendig ist, nämlich die Qualität und die Gleichwertigkeit des Unterrichts gewährleisten.¹“

In Artikel 11 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008, wie es zur Beurteilung des Verfassungsgerichtshofs in der Rechtssache, die zu dem o.a. Entscheid Nr. 107/2009 Anlass gegeben hat, vorgelegt wurde, wurde und wird übrigens noch vorgesehen, dass die von dem allgemeinen Inspektionsdienst ausgeübte Kontrolle darauf abzielt, sich zu vergewissern, dass der erteilte Hausunterricht

„dem schulpflichtigen Minderjährigen die Möglichkeit bietet, ein Unterrichtsniveau zu erreichen, das dem Referenzsystem für die Basiskompetenzen, den Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne der Artikel 16 und 25 oder 35 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung gleichwertig ist“.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 desselben Dekrets sorgt der Allgemeine Inspektionsdienst ebenfalls dafür, dass der erteilte Unterricht die Ziele im Sinne von Artikel 6 des Dekrets vom 24. Juli 1997 anstrebt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Entscheid Nr. 107/2009 vom 9. Juli 2009 erachtet, dass Artikel 11 des Dekretes vom 25. April 2008 Artikel 24 § 1 der Verfassung nicht verletzt. Diese Schlussfolgerung wurde unter anderem wie folgt begründet:

„B.22.1. Das vorerwähnte Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 führt das Konzept der « Basiskompetenzen » ein, das definiert wird als ein « Referenzsystem, das auf strukturierte Weise die Grundkompetenzen darlegt, die bis zum Ende der ersten acht Jahre der Schulpflicht ausgeübt werden müssen, sowie diejenigen, die bis zum Ende einer jeder ihrer Stufen beherrscht werden müssen, da sie als notwendig für die soziale Eingliederung und die Fortsetzung der Ausbildung angesehen werden » (Artikel 5 Nr. 2).

Es führt ebenfalls das Konzept der « Endfertigkeiten » ein, das definiert wird als ein « Referenzsystem, das auf strukturierte Weise die Kompetenzen beinhaltet, deren Beherrschung auf einem bestimmten Niveau am Ende des Sekundarunterrichts erwartet wird » (Artikel 5 Nr. 3).

Artikel 16 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Juli 1997 legt die Grundsätze für die Ausarbeitung der Basiskompetenzen fest, während die Artikel 25 und 35 sich auf die Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen für den allgemeinbildenden und technologischen Sekundarunterricht beziehungsweise für den beruflichen und technischen Sekundarunterricht beziehen.

Die Artikel 9 ff. des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung der Endfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des

¹ Verfassungsgerichtshof, Nr. 107/2009, 9. Juli 2009. Siehe auch Verfassungsgerichtshof, Nr. 168/2009, 29. Oktober 2009 und, was die in der Flämischen Gemeinschaft anwendbare Gesetzgebung betrifft, Verfassungsgerichtshof, Nr. 80/2014, 8. Mai 2014 und Nr. 60/2015, 21. Mai 2015.

Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung sowie zur Organisation eines Verfahrens der begrenzten Abweichung » regeln ein Verfahren, um von den in den Endfertigkeiten beschriebenen Lehrmethoden abzuweichen.

B.22.2. In dem der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegten Vorentwurf war vorgesehen, dass der Allgemeine Inspektionsdienst sich vergewissern musste, dass der erteilte Hausunterricht es ermöglichte, « ein ausreichendes Unterrichtsniveau zu erwerben unter Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen [...] ».

Der Begriff « ausreichendes Unterrichtsniveau » wurde ersetzt durch « gleichwertiges Unterrichtsniveau », um den Anmerkungen des Staatsrates Rechnung zu tragen:

« Der Ausdruck ‘ausreichendes Unterrichtsniveau’ ist besonders vage und überlässt somit dem Allgemeinen Inspektionsdienst eine sehr umfassende Ermessensbefugnis.

[...]

Der Staatsrat sieht nicht ein, weshalb die schulpflichtigen Minderjährigen nur ein ‘ausreichendes Unterrichtsniveau’ unter Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, die Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen erwerben müssen, umso mehr, als für sie [...] die gleichen Bedingungen wie für die aus anderen Unterrichtsformen stammenden Minderjährigen in Bezug auf abzulegende Tests und Prüfungen gelten müssen [...] » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 23).

B.23.1.1. Auch wenn die Unterrichtsfreiheit im Sinne von Artikel 24 § 1 der Verfassung das Recht umfasst, ohne Bezugnahme auf eine bestimmte religiöse oder nichtkonfessionelle Weltanschauung Unterricht zu organisieren oder anzubieten, dessen spezifische Beschaffenheit in besonderen pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen liegt, hindert sie jedoch den zuständigen Gesetzgeber nicht daran, im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des Pflichtunterrichts Maßnahmen zu ergreifen, die allgemein anwendbar sind, unabhängig von den besonderen Merkmalen des erteilten Unterrichts.

B.23.1.2. In Bezug auf den mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterricht hat der Hof anerkannt, dass der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des Unterrichts Maßnahmen ergreifen kann, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten anwendbar sind, ungeachtet der spezifischen Merkmale des durch sie erteilten Unterrichts (Urteile Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996, B.6; Nr. 19/98 vom 18. Februar 1998, B.8.4; Nr. 19/99 vom 17. Februar 1999, B.4.3; Nr. 49/2001 vom 18. April 2001, B.8; Nr. 131/2003 vom 8. Oktober 2003, B.5.4). In dieser Hinsicht sind Entwicklungsziele, Endfertigkeiten und Basiskompetenzen ein angemessenes Mittel, um die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Diplome zu gewährleisten und die Gleichwertigkeit des Unterrichts in den Einrichtungen zu gewährleisten, die die Eltern und Schüler frei auswählen können (Urteile Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996, B.8.3, und Nr. 49/2001 vom 18. April 2001, B.10.1).

In Bezug auf die Unterrichtsanstalten, die sich dafür entscheiden, nicht auf öffentliche Subventionen zurückzugreifen, obwohl die öffentliche Hand die Qualität

des erteilten Unterrichts kontrollieren kann, kann diese Aufsicht nicht so weit reichen, dass die Einhaltung der Entwicklungsziele, Endfertigkeiten oder Basiskompetenzen verlangt wird.

B.23.2. Indem der angefochtene Artikel 1 auf die im Dekret vom 24. Juli 1997 vorgesehenen Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und Mindestkompetenzen verweist, bietet er die Möglichkeit, das Unterrichtsniveau eines Kindes im Verhältnis zu deutlich festgelegten « Referenzsystemen » zu bewerten, so dass das Unterrichtsniveau auf der Grundlage von Kriterien bewertet wird, die den Eltern und Lehrkräften bekannt und daher ausreichend vorhersehbar sind.

Die Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und Mindestkompetenzen bedeutet also nicht, dass ihr Inhalt den Kindern auferlegt werden könnte, die Hausunterricht erhalten; diese Bezugnahme bedeutet lediglich, dass sie Kriterien darstellen, die als Anhaltspunkt für die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten dienen, die ein Kind entsprechend seinem Alter beherrschen muss.

In den Vorarbeiten hat der Minister im Übrigen ausdrücklich dargelegt:

« Die Bezugnahme auf die vorerwähnten Kompetenzen und Fertigkeiten darf es [dem Allgemeinen Inspektionsdienst] keinesfalls ermöglichen, ein Urteil über die angewandten pädagogischen Praktiken zu fällen oder irgendeinen Inhalt aufzuzwingen. Diese deutlich festgelegten Referenznormen sollen es ermöglichen, jegliche Willkür zu vermeiden! » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/3, SS. 3-4).

B.23.3. Der angefochtene Artikel 11 ermöglicht es also nicht, den Lehrkräften des Hausunterrichts einen Lehrplan aufzuzwingen.

Der Text des angefochtenen Artikels 11 sieht im Übrigen nicht vor, dass der Allgemeine Inspektionsdienst kontrolliert, ob das Unterrichtsniveau « identisch » ist, sondern nur, ob es « gleichwertig » ist mit den Basiskompetenzen, den Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne des Dekrets vom 24. Juli 1997.

Diese « Gleichwertigkeit » des Unterrichtsniveaus des Hausunterrichts gegenüber dem organisierten oder subventionierten Unterricht muss folglich die gleiche Bedeutung erhalten wie die « Gleichwertigkeit » im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1971 über die Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse.

B.23.4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Hausunterrichts und der Unterrichtsfreiheit müssen folglich bei der Bewertung der « Gleichwertigkeit » des Unterrichtsniveaus die pädagogischen Methoden sowie die ideologischen, philosophischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und der Lehrkräfte beachtet werden, unter der Bedingung, dass diese Methoden und Überzeugungen nicht das Recht des Kindes, einen Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte zu erhalten, missachten und ebenfalls nicht die Qualität des Unterrichts und des zu erreichenden Unterrichtsniveaus beeinträchtigen.

B.23.5. Artikel 11 des angefochtenen Dekrets verletzt nicht die Unterrichtsfreiheit“.

3.1. Im Lichte der o.a. Grundsätze gibt der vorliegende Vorentwurf Anlass zu zwei Arten von Fragen und Schwierigkeiten.

3.2. Der Verfasser des Entwurfs muss zuerst nachweisen können, dass die von ihm auferlegten verschiedenen organisatorischen Verpflichtungen in Bezug auf das Ziel, das darin besteht, die Qualität des Hausunterrichts zu gewährleisten, relevant sind, und dass sie hinsichtlich dieser Zielsetzung nicht unverhältnismäßig sind, indem sie über das hinausgehen würden, was zur Verwirklichung dieses Zieles notwendig ist.

Dies gilt für die entworfenen Bestimmungen (Artikel 93.49 Absatz 1 und 93.53), in denen vorgesehen wird, dass das Schuljahr im Hausunterricht am 1. September beginnt und am 30. Juni endet und dass für jedes im Hausunterricht beschulte Kind ein individueller Arbeitsplan erstellt wird. Dies gilt auch für die entworfenen Bestimmungen, die vorschreiben, dass der Hausunterricht mindestens 15 und höchstens 28 wöchentliche Unterrichtsstunden in der Zeit zwischen 8 Uhr und 18 Uhr enthält (Artikel 93.53).

In der Begründung wird kein Element angeführt, mit dem nachgewiesen wird, dass diese Bestimmungen die erforderlichen Bedingungen einhalten und dass solche Einschränkungen der Unterrichtsfreiheit folglich annehmbar sind.

3.3. Die zweite Reihe von Schwierigkeiten betrifft die Anforderungen bezüglich des eigentlichen Inhalts des Hausunterrichts. Dem entworfenem Artikel 93.51 Absatz 1 (Artikel 54 des Vorentwurfs) zufolge muss der Hausunterricht nämlich "den in den Artikel 5 bis 13 und 75 [des Dekrets vom 31. August 1998] angeführten Anforderungen" genügen, was aus den entworfenen Artikeln 93.59 Absatz 1 und 93.60 § 1 Absatz 1 (Artikel 64 und 65 des Vorentwurfs) hervorgeht.

Aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann der Hinweis auf die in Artikel 5 bis 13 des Dekrets vom 31. August 1998 allgemeinen Anforderungen und Ziele im Hinblick auf Artikel 24 Absatz 1 der Verfassung als gerechtfertigt betrachtet werden².

Anders ist es – beim gegenwärtigen Stand der Formulierung des Entwurfs – mit dem einfachen Hinweis auf Artikel 75 desselben Dekrets, der – bei fehlender anderslautender Erläuterung – nämlich mit sich bringt, dass dem Hausunterricht rein identische Entwicklungsziele und Rahmenpläne und nicht Entwicklungsziele und Rahmenpläne auferlegt werden, die gleichwertig zu denen sind, die dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen durch dieses Dekret oder kraft dieses Dekrets auferlegt werden.

² Siehe nämlich *mutatis mutandis* Punkte B.21.1 und B.21.2 des Entscheids.

Eine solche Auflage geht über das hinaus, was Artikel 24 § 1 der Verfassung gemäß der Auslegung des Verfassungsgerichtshofs in seinem o.a. Entscheid Nr. 107/2009 (B.23.1 bis B.23.3) erlaubt, wie auch die sich an diese Vorschrift anschließenden entworfenen Bestimmungen³.

Dass Artikel 75 § 5 des Dekretes vom 31. August 1998 unter den von ihm bestimmten Bedingungen Abweichungen von den auferlegten Entwicklungszielen oder Rahmenplänen ermöglicht, kann die vorhergehende Schlussfolgerung nicht in Frage stellen, da diese Abweichungsmöglichkeit weder weiter noch enger ist, als diejenige für die mit öffentlichen Mitteln arbeitenden Unterrichtseinrichtungen. Eine andere Beurteilung würde dazu führen, dass dem von dem Verfassungsgerichtshof unter B.23.1 seines Entscheids Nr. 107/2009 erwogenen Unterschied jede Tragweite entzogen würde.

Wenn der Verfasser des Vorentwurfs beabsichtigt, wie in Artikel 11 Absatz 1 des o.a. Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008, dem Hausunterricht Entwicklungsziele und Rahmenpläne aufzuerlegen, die "gleichwertig" und nicht "identisch" zu denen sind, die dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen auferlegt werden, und durch Bezugnahme auf diese Ziele und Rahmenpläne folglich lediglich Kriterien zu bezwecken, „die als Anhaltspunkt für die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten dienen, die ein Kind entsprechend seinem Alter beherrschen muss“, muss diese Absicht besser in dem entworfenen Text selber und in dem beigefügten Kommentar aufgenommen werden.

Das entworfenen Kapitel *VIIIquater* des Dekrets vom 31. August 1998 wird vorbehaltlich dieser Bemerkungen untersucht.

4. Außerdem ergibt sich aus Artikel 24 § 1 der Verfassung, dem zufolge: „das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten“, dass, da der in dem Vorentwurf geregelte Hausunterricht von den Behörden weder organisiert noch subventioniert wird, er keiner vorhergehenden Genehmigung unterworfen werden darf.

Gemäß den o.a. Grundsätzen ist es zwar annehmbar, dass es notwendig ist, dass die Erziehungsberechtigten den Dienst der Schulinspektion darüber informiert, dass sie sich für den Hausunterricht entscheiden wollen, um die Schulpflicht zu erfüllen. Der Vorentwurf kann hingegen nicht vorsehen, wie im entworfenen Artikel 93.55 § 2 (Artikel 59 des Vorentwurfs), dass die Schulinspektion über die Zulassung zum Hausunterricht „entscheidet“.

II. DER HAUSUNTERRICHT IM LICHT DES RECHTS AUF ACHTUNG DES PRIVATLEBENS

³ Siehe den entworfenen Artikel 93.53 (Artikel 56 des Vorentwurfs) was den individuellen Arbeitsplan betrifft, der auf den entworfenen Artikel 93.55 § 1 Absatz 1 Nr. 9 (Artikel 59 des Vorentwurfs) und auf die darin erwähnten Rahmenpläne und Lehrpläne verweist.

5. Der entworfene Artikel 93.55 § 1 Absatz 1 Nr. 10 (Artikel 59 des Vorentwurfs) sieht vor, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung die Erziehungsberechtigten eine Einverständniserklärung zu der in Artikel 93.57 angeführten Kontrolle durch die Schulinspektion einreichen.

Dem entworfenen Artikel 93.57 Absatz 3 (Artikel 62 des Vorentwurfs) zufolge darf die mit der Kontrolle beauftragte Schulinspektion alle Untersuchungen, Kontrollen und Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachtet, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen des entworfenen Dekrets und seiner Ausführungserlasse eingehalten werden.

So kann die Schulinspektion u.a. nach vorheriger Ankündigung oder ohne vorherige Ankündigung während der Zeiten, an denen der Hausunterricht erteilt wird, alle Räume einsehen, in denen der Hausunterricht erteilt wird (entworfener Artikel 93.57 Absatz 4 Nr. 5, und 5).

In seinem Entscheid Nr. 80/2014 vom 8. Mai 2014 hat der Verfassungsgerichtshof wie folgt geurteilt:

„B.32.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2). 34

B.32.2. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass sie durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht, und dass sie im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten

außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; Große Kammer, 12. Oktober 2013, *Söderman* gegen Schweden, § 78).

B.32.3. Der Dekretgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Regelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, ein faires Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53; 25. Februar 2014, *Ostace* gegen Rumänien, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Dekretgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine gesetzliche Regelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Dekretgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat“.

Die Begründung enthält diesbezüglich keine Rechtfertigung. Der Verfasser des Vorentwurfs muss diese Rechtfertigung geben können, am besten in der Begründung.

III. DER HAUSUNTERRICHT – DAS FEHLEN EINER ÜBERGANGSREGELUNG

6. Aufgrund des Artikels 121 des Vorentwurfs treten die Artikel 47 bis 75 des Vorentwurfs alle am 1. September 2016 in Kraft, während das Dekret vom 31. August 1998, wie in der Begründung bemerkt wird, zurzeit keine präzise Rahmenbedingung hinsichtlich des Hausunterrichts enthält.

Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch in seinem Entscheid Nr. 80/2014 vom 8. Mai 2014 Folgendes bemerkt:

„B.28.3.1. Was den Sekundarunterricht betrifft, muss der Lernpflichtige, wenn er spätestens innerhalb des Schuljahres, in dem er das Alter von 15 Jahren erreicht, über den Prüfungsausschuss kein einziges Abschlusszeugnis oder Diplom des Sekundarunterrichts erhält, in den durch die Flämische Gemeinschaft anerkannten Unterricht oder in ein anerkanntes Ausbildungszentrum eingeschrieben werden. Zwar verfügt der Lernpflichtige über zwei Versuche und sind Abweichungen von der Verpflichtung zur Einschreibung bei dem Prüfungsausschuss vorgesehen, doch kann der Zeitraum, der dem betreffenden Lernpflichtigen gewährt wird, um sich in angemessener Weise auf die Prüfung vorzubereiten, sowie der Zeitraum, über den derjenige, der den Hausunterricht erteilt, verfügt, um hierzu die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sich in bestimmten Fällen als unzureichend erweisen. Dies gilt insbesondere für die Lernpflichtigen, die im Schuljahr 2013-2014 das Alter von 15 Jahren erreichen.

B.28.3.2. Wenn der Dekretgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass sie mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine

Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Vertrauensgrundsatz übermäßig verletzt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen missachtet werden, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses vorliegt, der das Fehlen einer zu ihren Gunsten eingeführten Übergangsregelung rechtfertigen kann.

Der Vertrauensgrundsatz ist eng mit dem – gleichzeitig von den klagenden Parteien angeführten – Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Dekretgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.28.3.3. In Artikel III.20 des Dekrets vom 19. Juli 2013 ist hinsichtlich des Niveaus des Sekundarunterrichts eine gründliche Reform des Hausunterrichts vorgesehen, indem den betreffenden Lernpflichtigen und Eltern, die am Hausunterricht teilnehmen beziehungsweise ihn erteilen, eine Reihe schwerer Verpflichtungen auferlegt worden. Indem der Dekretgeber diese Reform des Hausunterrichts ohne Übergangsfrist und innerhalb von fünf Tagen nach der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt*, nämlich am 1. September 2013, in Kraft gesetzt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die unverhältnismäßige Folgen hat, da die Einführung der neuen Regelung unzureichend vorhersehbar war für diejenigen, auf die sie Anwendung findet, so dass sie ihr Handeln, um die neuen Anforderungen zu erfüllen, nicht rechtzeitig darauf abstimmen konnten. Der angefochtene Artikel III.81 Absatz 1 beeinträchtigt somit auf übermäßige Weise die rechtmäßigen Erwartungen gewisser Lernpflichtiger und ihrer Eltern, ohne dass ein zwingender Grund allgemeinen Interesses das Fehlen einer zu ihren Gunsten vorgesehenen Übergangsregelung rechtfertigen kann“.

Der Artikel 121 des Vorentwurfs ist also in diesem Punkt zu revidieren.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 17 und 18

Mehrere Bestimmungen des Vorentwurfs zielen darauf ab, das Amt des förderpädagogischen Beraters in einer Fördergrund- und -sekundarschule zu schaffen.

In der Begründung steht Folgendes:

„Artikel 17 und 18 fügen zwei Übergangsbestimmungen in den Königlichen Erlass ein zur Übernahme der Personalmitglieder, die bisher bereits die Aufgaben des förderpädagogischen Beraters wahrgenommen haben. Diese Personalmitglieder werden unter Vorlage einer Bescheinigung des Schulleiters in das Amt des Beraters zeitweilig unbefristet bezeichnet oder definitiv ernannt überführt. Die Bescheinigung des Schulleiters enthält ferner eine Aussage zum Umfang, in dem die Aufgaben bisher erfüllt wurden. Dieser Umfang wird ebenfalls bei der neuen Bezeichnung im Amt des Beraters berücksichtigt. Das Personalmitglied, das bis zum 31. August 2016 im Amt des förderpädagogischen Koordinators ernannt war, wird mit zum 1. September 2016 definitiv im Amt des förderpädagogischen Beraters ernannt“.

In Ermangelung einer stichhaltigen Rechtfertigung im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung und insbesondere auf den Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt⁴, sind die Artikel 17 und 18 des Vorentwurfs auszulassen⁵.

Artikel 32

1. Der entworfene Artikel 93.34 § 1 Absatz 2 sieht vor, dass dem Antrag auf Nachteilsausgleich ein Gutachten einer „fachkundigen Einrichtung“ beigelegt wird. Im Gegensatz zu dem, was im entworfenen Artikel 93.39 § 1 Absatz 2 (Artikel 38 des Vorentwurfs) bestimmt wird, sieht dieser Absatz nicht vor, dass wenn das Gutachten von einer Einrichtung erstellt wird, die nicht das „Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ ist, dieses Gutachten durch das Zentrum gutgeheißen werden muss.

⁴ Siehe insbesondere den Entscheid des Verfassungsgerichtshofs Nr. 96/2005 vom 1. Juni 2005:

„B.16. Der Grundsatz der Gleichheit im Zugang zum öffentlichen Amt und derjenige, wonach die Ernennungen nach vorher allgemein und objektiv festgelegten Rechtsregeln erfolgen, sind die unmittelbare Folge der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Eine Abweichung, und sei sie gesetzgeberischer Art, von diesen allgemeinen Regeln muss auf ausreichenden Gründen des Gemeinwohls beruhen, damit eine Beeinträchtigung der Kohärenz des Personalstatuts zu rechtfertigen ist“.

⁵ Siehe in demselben Sinne das Gutachten 50.844/2 vom 13. Februar 2012 über einen Vorentwurf, der das Dekret vom 25. Juli 2012 'über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung' (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2011-2012, Nr. 105/1, S. 53) geworden ist.

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass der entworfene Artikel 93.34 § 1 Absatz 2 in diesem Punkt zu ergänzen ist.

2. Der entworfene Paragraph 1 Absatz 4 ist auszulassen, da er eine selbstverständliche Regel enthält.

Dieselbe Bemerkung gilt für den entworfenen Artikel 93.39 § 1 Absatz 4 (Artikel 38 des Vorentwurfs).

Artikel 33 und 34

In den entworfenen Artikeln 93.35 § 1 Absatz 1, und 93.36 Absatz 1 sind die Wörter „Artikel 93.34 § 2“ durch die Wörter „Artikel 93.34 § 1“ zu ersetzen.

Artikel 36 bis 44

Durch die Artikel 36 bis 44 werden ein Abschnitt 2 und die Artikel 93.38 bis 93.45 über den „Notenschutz“ in das durch die Artikel 29 und folgende des Vorentwurfs eingefügte Kapitel VIIIter des Dekrets vom 31. August 1998 („Nachteilsausgleich und Notenschutz“) eingefügt.

Der entworfene Artikel 93.38 (Artikel 37 des Vorentwurfs) lautet wie folgt:

„Notenschutz ist die Nichtbewertung des Schülers in einem oder mehreren Teilbereichen der im Rahmenplan bzw. Lehrplan beschriebenen Kompetenzanforderungen und kann nur für die Primar- und Sekundarschule angefragt werden.

Notenschutz ist die Maßnahme, die den Schüler mit besonderem Förderbedarf bei der Leistungsermittlung und –bewertung vor den möglichen negativen Auswirkungen seiner Beeinträchtigung auf seine Schullaufbahn, seine Motivation sowie auf seine psychische Entwicklung schützen soll.

Nachteilsausgleichsmaßnahmen haben gegenüber dem Notenschutz Vorrang.

Schüler, deren Beeinträchtigung im geistigen Bereich liegt und die einen unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten aufweisen, kommen nicht in den Genuss von Notenschutz.“

Im Unterschied zu den im entworfenen Abschnitt 1 des Kapitels VIIIter des Dekrets vom 31. August 1998 geregelten Maßnahmen zum „Nachteilsausgleich“ (entworfene Artikel 93.33 bis 93.37 - Artikel 30 bis 35 des Vorentwurfs) beschränkt sich der Notenschutz also nicht auf eine verbesserte Begleitung der betroffenen Schüler, die im entworfenen Artikel 93.33 Absatz 2 (Artikel 31 des Vorentwurfs) als mögliche „angemessene pädagogische Vorkehrungen, die ein spezifisches individuelles Defizit ausgleichen sollen und damit die Schüler mit besonderem Förderbedarf in die Lage versetzen, die erworbenen Kenntnisse,

Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausdruck bringen zu können“⁶, näher erläutert wird, sondern würde gewissen Schülern ermöglichen, von der Bewertung in einem oder mehreren Teilbereichen der im Rahmenplan bzw. Lehrplan beschriebenen Kompetenzanforderungen befreit zu werden.

Gemäß dem entworfenen Artikel 93.41 Absatz 1 (Artikel 40 des Vorentwurfs) hat der Notenschutz eine Geltungsdauer von zwei Schuljahren, die für höchstens zwei weitere Schuljahre verlängert werden kann. In keiner Bestimmung des Vorentwurfs wird ausgeschlossen, dass diese Regelung am Ende der Primar- oder Sekundarstufe anwendbar ist, und im entworfenen Artikel 93.44 (Artikel 43 des Vorentwurfs) wird sogar vorgesehen, dass die im 6. Primarschuljahr getroffene Maßnahme des Notenschutzes im ersten Sekundarschuljahr weiter beibehalten wird. Der entworfenen Artikel 93.45 (Artikel 44 des Vorentwurfs) sieht jedoch vor, dass diese Regelung vorzeitig aufgehoben werden kann.

Obwohl - wie in der Begründung verdeutlicht wird - diese Art von Maßnahme prinzipiell in den Rahmen von annehmbaren und sogar notwendigen Behandlungsunterschieden völlig passen kann, um die Beeinträchtigungen, mit denen gewisse Schüler konfrontiert sind, zu berücksichtigen, und obwohl dieselbe Begründung die rechtmäßigen Zielsetzungen, in deren Kontext diese Regelung sich entwickeln kann, allgemein definiert, sollte sie um zusätzliche erläuternde Angaben ergänzt werden, aus denen sich ergeben würde, inwieweit die Unterlagen zur Bestätigung der Studien (Diplome, Nachweise, usw.), während deren der Notenschutz gewährt wird, als Abschlusszeugnisse einen ausreichenden Wert für den erreichten Bildungsstand mit Hinblick insbesondere auf die Auswirkungen behalten, die mit diesen Unterlagen gesetzlich verbunden sind, was den weiteren Lehrplan, Zugang zu Berufen, usw. betrifft.

Verschiedene Aspekte der Regelung neigen dazu, deren Anwendung nur in Erwägung zu ziehen, wenn sie an Beschränkungen oder Bedingungen geknüpft wird, wie zum Beispiel die Rolle der Schulinspektion oder sogar des Förderausschusses für die Gewährung der Maßnahme (entworfene Artikel 93.39 § 3, 93.40 und 93.46 ; Artikel 38, 39 und 46 des Vorentwurfs), die verschiedenen einzuholenden Gutachten (insbesondere entworfener Artikel 93.39; Artikel 38 des Vorentwurfs), die Ausschließung der Schüler, deren Beeinträchtigung im geistigen Bereich liegt oder die einen „unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten aufweisen“, von ihrer Anwendung (entworfener Artikel 93.38 Absatz 4; Artikel 37 des Vorentwurfs)⁷, deren Anwendbarkeit auf „Teilbereiche“ und nicht auf ganze Bereiche (entworfene Artikel 93.38 Absatz 1, 93.39 § 1 Absatz 3 Nr. 6, § 2 Absatz 2 Nr. 3,

⁶ Siehe auch die als Beispiel geltende Liste von diesen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, die im Kommentar zu Artikel 33 des Vorentwurfs steht.

⁷ Es stellt sich die Frage, ob nicht zu empfehlen wäre, im Hinblick auf die Deutlichkeit der entworfenen Bestimmungen die im Kommentar angeführte Erläuterung, nämlich dass „[d]er durchschnittliche Intelligenzquotient [...] bei 100 mit Standardabweichung 15 [liegt]“ und „[e]in unterdurchschnittlicher Intelligenzquotient [...] also bei unter 85 [liegt]“, in dem entworfenen Artikel 93.38 Absatz 4 (Artikel 37 des Vorentwurfs) aufzunehmen.

§ 3 Absatz 2 Nr. 6, 93.40 Absatz 5 und 93.43; Artikel 37, 38, 39 und 42 des Vorentwurfs)⁸, die Einschränkung auf zwei Schuljahre von der für höchstens zwei weitere Schuljahre einmal verlängerbaren Regelung (entworfener Artikel 93.41 Absatz 1; Artikel 40 des Vorentwurfs); die jährliche Bewertung der Maßnahme und die jährliche Mitteilung des „tatsächlichen Leistungsstands“ an die Erziehungsberechtigten (entworfener Artikel 93.42 § 2; Artikel 41 des Vorentwurfs), die dem Klassenrat gewährte Befugnis, hinsichtlich der „Schüler, deren Leistungsstand in einem oder mehreren Teilbereichen [...] aufgrund ihres festgestellten besonderen Förderbedarfs und des entsprechend gewährten Notenschutzes den Anforderungen der Klassenstufe nicht entspricht“, „in pädagogischer Verantwortung und im Interesses des Schülers [über ihre Versetzung]“ zu entscheiden (entworfener Artikel 93.43; Artikel 42 des Vorentwurfs) und die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung dieser Regelung (entworfener Artikel 93.45; Artikel 44 des Vorentwurfs). Zusätzliche Erläuterungen sollten dennoch nachweisen, dass die gesamten rechtmäßigen zu verfolgenden Zielsetzungen, sowohl in Hinsicht auf die positiven Verpflichtungen der Behörde im Bereich der Schulbegleitung der Beeinträchtigung als in Hinsicht auf die Gewährleistung der Gleichstellung der Unterlagen zur Bestätigung der erhaltenen Ausbildungen, somit auf eine ausreichend verhältnismäßige und ausgeglichene Weise berücksichtigt werden. Wenn auch im entworfenen Artikel 93.40 Absatz 5 vorgesehen wird, dass der Notenschutz „einschließlich der betroffenen Teilbereiche des Rahmenplans bzw. Lehrplans im Zeugnis des Schülers vermerkt“ wird, wird im Vorentwurf Aussendern nicht bestimmt, dass dieser Schutz auf dem Diplom oder Nachweis angegeben werden wird. Diese fehlende Angabe kann zwar gerechtfertigt sein, wenn der Teilbereich, für den der Schüler in den Genuss von Notenschutz kommt, nicht dermaßen bedeutungsvoll ist, dass dieser Schutz hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, die das erteilte Zeugnis bestätigen soll, den Dritten in die Irre führen kann. Weder aus der Begründung noch aus der Regelung geht hervor, dass die relative Bedeutung des Teilbereichs in den Kompetenzen, die das erteilte Zeugnis bestätigt, ein Element darstellt, dem Rechnung getragen werden muss, um zu bestimmen, ob der Notenschutz gewährt wird oder nicht. Der Vorentwurf, oder mindestens die Begründung, sollte in diesem Punkt ergänzt werden.

Artikel 37

Auf die Frage, warum der entworfene Artikel 93.38 Absatz 4 bestimmt, dass die Schüler, deren Beeinträchtigung im geistigen Bereich liegt und die einen unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten aufweisen, nicht in den Genuss von Notenschutz kommen, hat die beauftragte Beamtin Folgendes geantwortet:

„Schüler, die eine Beeinträchtigung im geistigen Bereich und einen unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten haben, könnten dann einen Notenschutz für alle Bereiche beanspruchen und somit ein Abschlusszeugnis erhalten, obwohl sie in keinem Bereich zielgleich gefördert werden. Notenschutz kann nur für Teilbereiche gelten.“

⁸ Im Interesse der Einheitlichkeit des Textes sind offensichtlich im entworfenen Artikel 93.39 § 2 Absatz 1 (Artikel 38 des Vorentwurfs) ebenfalls „Teilbereiche“ statt „Bereiche“ zu erwähnen.

Der Wert der Abschlusszeugnisse darf nicht unter dem Notenschutz leiden, denn sonst werden die Hochschulen und Universitäten immer mehr Aufnahmeprüfungen einführen und die Schüler haben wenig Chancen. Dies ist z.B. die Erfahrung, die in Italien gemacht wurde „.

Diese Erläuterung sollte im Kommentar zu der Bestimmung stehen.

Artikel 40

Dem entworfenem Artikel 93.41 Absatz 2 zufolge wird die Gültigkeitsdauer des Notenschutzes in der in Artikel 93.40 Absatz 1 angeführten Entscheidung vermerkt.

Artikel 93.40 Absatz 1 (Artikel 39 des Vorentwurfs) sieht jedoch vor, dass wenn die Schulinspektion innerhalb von zwanzig Werktagen nach Erhalt des Antrags nicht entschieden hat, dieser Antrag als genehmigt gilt.

Der entworfene Artikel 93.41 Absatz 2 ist folglich in dieser Hinsicht anzupassen.

Artikel 43

Im entworfenen Absatz 2 ergibt sich die Tragweite des Worts „gesondert“ nicht deutlich aus dem Text. Die Formulierung dieses Absatzes ist zu verbessern.

Artikel 46

Mit Ausnahme der dem Vorsitzenden des Förderausschusses erteilten Befugnis, den zuständigen Jugendrichter zu befassen, nachdem er von den in Absatz 2 erwähnten Personen informiert wurde, dass sie mit der Entscheidung über die Nachteilsausgleichsmaßnahmen oder den Notenschutz nicht einverstanden sind, schweigt der entworfene Absatz 4 über das vor diesem Rechtsprechungsorgan anzuwendende Verfahren, was u.a. die Befassungsfrist, die Bestimmung der Beklagten und die Weitergabe der Aktenstücke an diese Partei betrifft.

Im vorliegenden Fall stellt der Staatsrat sich Fragen über die Notwendigkeit einer Anrufung von dem Vorsitzenden des Förderausschusses statt, gemäß dem Gemeinrecht, einer Anrufung von den Betroffenen.

Der Text soll revidiert werden.

Artikel 54

Da Artikel 5 des Dekrets vom 19. März 2012 ‚zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung‘ von Rechts wegen Anwendung findet, ist es nicht zu empfehlen, die in dieser Bestimmung vorgesehene Verbotsregel zu wiederholen.

Artikel 54 Absatz 4 ist auszulassen.

Artikel 55

1. Die Angabe „§1“ ist auszulassen.
2. Im entworfenen Artikel 93.52 Absatz 1 wird vorgesehen, dass in Abweichung von dem entworfenen Artikel 93.51 Absatz 1 (Artikel 55 des Vorentwurfs) das zu erreichende Kompetenzniveau angepasst werden kann, wenn beim Kind eine Beeinträchtigung oder ein klinisch beschriebenes und/oder gutachterlich festgestelltes Erscheinungsbild bestimmter Teilleistungsstörungen nachgewiesen ist.

Es handelt sich demzufolge um eine Abweichung von den in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen. Infolgedessen wird auf die allgemeine Bemerkung Nr. 3.3 hingewiesen.

Außerdem weist das in dem entworfenen Artikel 93.52 Absatz 2 vorgesehene Verfahren auf den entworfenen Artikel 93.39 (Artikel 38 des Vorentwurfs) hin, der für den „Notenschutz“ gilt.

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 93.52 in diesem Punkt angepasst werden wird.

Artikel 59

In dem entworfenen Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 6 sind die Wörter „d. h. Deutsch, Französisch oder Niederländisch“, die sich mit der Bezugnahme auf das Dekret vom 19. April 2004 ‚über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen‘ überschneiden, auszulassen. Diese Bezugnahme genügt für die Wirksamkeit der Regel.

Artikel 102

Die Erhöhung von 4 auf 10 ECTS-Punkten für die Bildung in Fremdsprachendidaktik wird im Kommentar zu Artikel 102 wie folgt erläutert:

„Da eine Vielzahl von Fremdsprachenlehrern entweder der von der Autonomen Hochschule angebotenen Zusatzausbildung oder einer von der Universität Lüttich organisierten Ausbildung in Fremdsprachendidaktik folgen, die beide einem Umfang

von 10 ECTS-Punkten entsprechen, wird das Sprachendekret vom 19. April 2004 entsprechend angepasst und die erforderliche Mindestpunktzahl von 4 auf 10 ECTS-Punkte erhöht“.

Zusätzlich zu dieser Erläuterung wäre es besser, dass der Kommentar auch die inhaltliche Zielsetzung dieser Maßnahme erklärt.

Artikel 114

1. Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu prüfen, ob die Absätze 2 und 3 bzw. Absatz 4 von Artikel 19 § 3 des Dekrets vom 25. Juni 2012 ‚über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung‘ tatsächlich ersetzt bzw. aufgehoben werden müssen.

2. Wie in der Begründung präzisiert wird

„2. Nach dem Bewerbungsgespräch findet das Eignungsfeststellungsverfahren statt, zu dem jene Kandidaten zugelassen sind, die das Bewerbungsgespräch erfolgreich durchlaufen haben“.

Artikel 114 Nr. 1 des Vorentwurfs regelt die Zulassung zum Zulassungsverfahren und die Einstufung der Bewerber aber nicht das Eignungsfeststellungsverfahren.

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 114 Nr. 1 in diesem Punkt ergänzt wird.

Artikel 115

Artikel 115 des Vorentwurfs fügt die vollzeitige Laufbahnunterbrechung und den Urlaub zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes in Artikel 22 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Juni 2012 ‚über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung‘ ein (entworfener Artikel 22 Absatz 1 Nr. 16 und 17).

Laut Artikel 22 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Juni 2012 darf der Leiter der Schulinspektion und der Schulentwicklungsberatung ausschließlich die in Artikel 22 Absatz 1 Nummern 1-12 des Dekrets angeführten Urlaubsformen und Formen der Zurdispositionstellung in Anspruch nehmen.

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 22 Absatz 2 dieses Dekrets angepasst wird (siehe Artikel 118 des Vorentwurfs).

Artikel 121

Die Artikel 2, 16, 78, 92, 95 und 100 des Vorentwurfs werden am 1. September 2012 wirksam (Artikel 121 Nr. 1 des Vorentwurfs).

Der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zufolge ist die Nichtrückwirkung der Gesetze eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfene in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zum Ziel hat, den Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn zu beeinflussen oder Rechtsprechungsorgane daran zu hindern, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt.

Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu prüfen, ob diese Bedingungen im vorliegenden Fall eingehalten sind, damit die erwogene Rückwirkung annehmbar ist.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Mehrere Bestimmungen des Vorentwurfs führen an, dass die Akte oder Entscheidungen, die sie erwähnen, begründet sein müssen, was bedeutet, dass sie Gegenstand einer ausdrücklichen Begründung sein müssen.

Diese Angabe ist auszulassen. Einerseits, weil sie unnötig an eine Verpflichtung erinnert, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ hervorgeht, und andererseits, weil sie vermuten lassen könnte, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft andere in Anwendung von dem entworfenen Dekret erlassene Verwaltungsakte von der im o.a. Gesetz verankerten ausdrücklichen Begründungspflicht befreien will, obwohl sie dazu nicht zuständig ist.

2. Verschiedene Abänderungsbestimmungen des Dekrets von 31. August 1998 gebrauchen den Begriff „Werktag“.

Das abgeänderte Dekret enthält keine Definition dieses Begriffs, obwohl er keine präzise und allgemeine rechtliche Beschreibung bekommt und der Text auf Kontexte anwendbar sein soll, in denen der Begriff „Werktag“ in tatsächlicher Beziehung variieren kann.

Das Dekret begnügt sich damit, in bestimmten Stellen des Textes, wie zum Beispiel in dem entworfenen Artikel 93.40 (Artikel 36 des Vorentwurfs), vorzuschreiben, dass „[d]ie Schulferien nicht als Werktage [gelten]“, was für die Vermeidung von Auslegungsproblemen nicht reicht, da die Fragen fortbestehen, welche Tage außerhalb dieses Zeitraums - diesen Bestimmungen zufolge - Werktage sind und wie der Begriff „Werktag“ in den Bestimmungen gebraucht wird, die wie zum Beispiel in dem entworfenen Artikel 93.46 (Artikel 46 des Vorentwurfs) diese Ausschließung der Schulferien aus dem Geltungsbereich der Definition nicht enthalten.

Falls der Verfasser des Vorentwurfs diesen Begriff dennoch weiter benutzen will, so wäre es besser, ihn in einer neuen Abänderungsbestimmung des Dekrets vom 31. August 1998 zu definieren.

Auf diese Weise werden auch die Auslegungsprobleme und folglich die Anwendungsprobleme, die sich aus der Anwesenheit von ähnlichen Bestimmungen in dem abzuändernden Dekret ergeben, geregelt werden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN